

B e s c h l u s s

I.

...

II.

Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Duisburg wird – zu 1. mit Wirkung ab 15.06.2015, zu 2. mit Wirkung ab 01.07.2015 - wie folgt geändert:

1.

Richter am Landgericht Dr. Wittig wird der 2. Strafkammer mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 zugewiesen. In der 5. Strafkammer und der 6.a Hilfsstrafkammer verbleibt er daneben jeweils mit einem Arbeitskraftanteil von 0,25. Seine Tätigkeit in der 5. Strafkammer hat Vorrang vor allen anderen dienstlichen Verpflichtungen. Seine Tätigkeit in der 6.a Hilfsstrafkammer hat wiederum Vorrang vor seiner Tätigkeit in der 2. Strafkammer.

2.

Richter am Landgericht Dr. Wittig übernimmt den stellvertretenden Vorsitz in der 2. Strafkammer. Zugleich wird er mit Nachrang gegenüber seinen Tätigkeiten in der 5. Strafkammer, der 6.a Hilfsstrafkammer und der 2. Strafkammer und unter Anrechnung auf den der 2. Strafkammer zufallenden Arbeitskraftanteil den Strafvollstreckungskammern zugewiesen.

Duisburg, 2. Juni 2015

Das Präsidium des Landgerichts

gez. Unterschriften